

ZBB 2006, 477

BGB § 312

Keine Unterbrechung einer Haustürsituation durch notarielle Beurkundung des fremdfinanzierten Immobilienfondsbeitritts

ZBB 2006, 478

OLG Stuttgart, Urt. v. 06.12.2005 – 6 U 110/05 (rechtskräftig), ZIP 2006, 1859 (LS); EWiR 2006, 591 (Weber)

Leitsätze:

- 1. Die Vermutung, dass eine Haustürsituation für den späteren Abschluss des Darlehensvertrags ursächlich ist, wird nicht dadurch widerlegt, dass die Unterschriftenleistung in den Räumen des Notars stattfand, bei dem die Beitrittserklärung zur Fondsgesellschaft notariell beurkundet wurde.**
- 2. Bei der Rückabwicklung nach § 3 HWiG kann der Darlehensnehmer eine Nutzungsentschädigung für die erbrachten Zinszahlungen erst ab Verzugseintritt verlangen.**